

## Merkblatt für Arbeitgeber und Grenzgänger/Innen

### Obligatorische Krankenpflegeversicherung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus EG/EFTA-Mitgliedstaaten

#### Information

#### ***Auch Grenzgängerinnen/Grenzgänger und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen aus EG/EFTA-Mitgliedstaaten sind versicherungspflichtig...***

Aufgrund der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz, der EG/EFTA und ihren Mitgliedstaaten gilt das Erwerbsortsprinzip für die Krankenversicherungspflicht. Damit müssen grundsätzlich auch Grenzgängerinnen/Grenzgänger und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in einem EG/EFTA-Mitgliedstaat eine Grundversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) bei einem Schweizer Krankenversicherer abschliessen.

#### ***Obligatorische Versicherung in der Schweiz für...***

Grenzgängerinnen/Grenzgänger aus Belgien, Bulgarien, Estland, Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern sowie deren nicht erwerbstätige Familienangehörige in Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Litauen, Lettland, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Zypern.

#### ***Obligatorische Versicherung in der Schweiz mit Befreiungsmöglichkeiten für...***

Grenzgängerinnen/Grenzgänger und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige in Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien sowie nicht erwerbstätige Familienangehörige in Finnland. Diese Personen können sich innert 3 Monaten seit Entstehung der Versicherungspflicht bei der Krankenkassenkontrollstelle der Gemeinde ihres Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie bereits in ihrem Wohnland für Krankenpflege versichert sind.

#### ***Ausnahmen für...***

Nicht erwerbstätige Familienangehörige von Grenzgängerinnen und Grenzgängern in Dänemark, Grossbritannien, Portugal, Schweden, Spanien und Ungarn sowie alle Personen aus Liechtenstein. Diese Personen unterstehen nicht der Versicherungspflicht in der Schweiz.